

Mistrade-Regelung zwischen BNP Paribas S. A. Niederlassung Deutschland (Consoresbank) und BNP Paribas Arbitrage S.N.C.

1. Für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise (Mistrade) in dem jeweiligen System vereinbaren die Parteien das Recht zur Vertragsaufhebung.
2. Ein Mistrade liegt vor, wenn der einzelne Vertragsabschluß aufgrund eines Fehlers im jeweiligen System des Kunden oder der Bank oder aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses oder des Limits einer Order in das jeweilige System zustande gekommen ist und der vereinbarte Preis erheblich von dem marktgerechten Preis abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Einzelvertrages.
3. Die Preisabweichung ist erheblich, wenn
 - a) die Abweichung mindestens 10 % oder mindestens 0,20 Euro beträgt;
 - b) bei einem Referenzpreis kleiner oder gleich 0,40 Euro, wenn die Abweichung mindestens 20 % und mindestens 0,003 EUR beträgt,
 - c) Bei in Prozent notierten Derivaten sind Preisabweichungen abweichend von 3. a) und b) erheblich, wenn
 - (1) der Referenzpreis 101,50 % überschreitet und die Abweichung mindestens 2,5 Prozentpunkte beträgt;
 - (2) der Referenzpreis zwar 60 %, aber nicht 101,50 % überschreitet und die Abweichung mindestens 2,5% des Kurswerts und zugleich mindestens 2,00 Prozentpunkte beträgt;
 - (3) der Referenzpreis zwar 30 %, aber nicht 60 % überschreitet und die Abweichung mindestens 2,5 % des Kurswerts und zugleich mindestens 1,25 Prozentpunkte beträgt;
 - (4) der Referenzpreis 30 % unterschreitet und die Abweichung mindestens 1,00 Prozentpunkt beträgt.
4. Die Tatsache eines Mistrade und die Geltendmachung des Anspruchs auf Aufhebung des Einzelvertrages müssen die Parteien unverzüglich, aber in jedem Fall spätestens zwei Stunden nach dem Mistrade der jeweiligen anderen Partei mitteilen, es sei denn, dies ist aufgrund einer nachweislichen Störung in dem jeweiligen System der die Aufhebung begehrenden Partei oder aufgrund höherer Gewalt nicht möglich.

Falls der Schaden bei der die Aufhebung begehrenden Partei insgesamt EUR 20.000 (Anzahl der gehandelten Wertpapiere multipliziert mit der Abweichung des vereinbarten Preises vom marktüblichen Preis) beträgt, so kann die die Aufhebung begehrende Partei den Anspruch bis um 11.00 Uhr des Börsenöffnungstages geltend machen, der dem Tag folgt, an dem sich der Mistrade ereignet hat.
5. Referenzpreis

Als "Referenzpreis" gilt der Durchschnittspreis der letzten drei vor dem Geschäft in dem fraglichen Wertpapier an einer Referenzstelle wirksam zustande gekommenen Geschäfte desselben Handelstages.
„Referenzstelle“ ist jedes börsliche oder außerbörsliche Handelssystem, das für das fragliche Wertpapier zustande gekommene Preise nach den Grundsätzen des organisierten Marktes in einem marktüblichen Informationsverbreitungssystem veröffentlicht.

Ist kein Durchschnittspreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die Bank den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse.

Der festgestellte Referenzpreis ist für beide Vertragsparteien bindend
6. Die Aufhebung des Einzelvertrages erfolgt durch Stornierung oder, sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch Einbuchung eines entsprechenden Gegengeschäfts zwischen Bank und Kunden in das jeweilige System.
7. Die Kosten des Mistrades sind von der Partei zu tragen, die den Mistrade geltend macht. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt vorbehalten.
8. § 122 BGB ist analog anzuwenden.
9. Der Kunde ist berechtigt, die Mistrade-Regelung auf seiner Internet-Seite seinen Kunden zur Verfügung zu stellen.